

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Insertionspreise: Die kleine Gesp. Anzeigenzeile 15 S., die Restanzenzeile 40 S. Bei un verändert. Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Zeiten-Abstände. Offertenzeichen od. Kauf. durch die Exp. 25 S.

249

Dienstag, den 23. Oktober 1917

77. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. 2. 111/7. 17. R. R. A.

Verordnung über die Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung und Veräußerung von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiernach zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafrechtlichen höheren Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 Bekannmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf der Festung vom 23. April 1917 (R. G. Bl. S. 376)*) oder die Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen und Pflichten über die Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekannmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 12. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 604)**) unterzogen wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gegen die Bekannmachung zur Sicherstellung unzulässiger Gegenstände vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 604) unterzogen werden.

1. Von der Bekannmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekannmachung werden betroffen: alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Ferkeln und Mäulern von 10 Kilogramm Grängewicht an aufwärts: alle Rohhäute, Bontehäute, Fohlenhäute, Gesele, Mantelhäute und Mantelhäute jeder Größe und Herkunft; alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Trappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Gesele, Manteltieren und Mantelfellen.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekannmachung betroffen. Nicht betroffen von dieser Bekannmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der kaiserlichen Marine sind.

2. Inländische Gefälle.

Die Beschlagnahme des inländischen Gefalles. Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle des Inlandes werden hiermit beschlagnahmt.

3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen nicht, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

4. Veräußerungserlaubnis.

1. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D): Von einem Schlächter***) an eine Häuteverwertungs-Bereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler; 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, jedoch, sofern nicht nach allgemeinen Strafrechtlichen höheren Strafen verurteilt sind, bestraft: Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder veräußert oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, jedoch, sofern nicht nach allgemeinen Strafrechtlichen höheren Strafen verurteilt sind, bestraft: Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder veräußert oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekannmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unwahrheitsgemäß oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Beschlagnahmten oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Vertriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Strafen, die verschärfen sind, im Urteil als dem Staate schaden erklären werden, ohne Unterschied, ob sie dem Angeklagten gehören oder nicht.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekannmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unwahrheitsgemäß oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Beschlagnahmten oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Vertriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**) Schlächter im Sinne dieser Bekannmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung der das Fellen verbleibt oder übergeht.

**) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugeordneten Sammelbezirke sowie die von der Sammel-

- b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
- c) von einer Häuteverwertungs-Bereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Bereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbande von Häuteverwertungs-Bereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Verfügungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

- 1. bei Veräußerung und Abfertigen: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten u. v. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grängewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.
- 2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Bereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Bereinigungen und Großhändlern: Liefer- und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten u. v. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse, das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grängewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) von einem Schlächter: an eine nicht mehr als 50 Kilometer vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Bereinigung oder an einen nicht mehr als 50 Kilometer vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
 - b) von einem Händler (Sammler): an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
 - c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Bereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
 - d) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).
- Bei den Bewegungen zu b) und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten nachweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) bei Sendungen vom Schlächter: unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefälscht oder getrocknet wird, innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler): spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Bereinigungen: wie unter b);
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Bereinigungen und der zugelassenen Großhändler:

Stelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

**) Bgl. § 4 der Bekannmachung R. 700/7. 17. R. R. A. betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

**) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Bekannmachung R. 700/7. 17. R. R. A. § 3 Anmerkung.)

eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

a) Jede Häuteverwertungs-Bereinigung, die einem Verbande von Häuteverwertungs-Bereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selber betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Bereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Bereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler zu übersenden.

b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Bereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreißigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundsiebzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei abzusenden.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

**) Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf zur Eingebung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugewiesen erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzweigamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzuwenden, daß sie am Monatsanfang bei ihr vorliegen. Der nicht zugewiesene Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

**) Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Altien-gesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Rot-schlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Vorn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Vornarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8b der Bekannmachung R. 2. 888/7. 17. R. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gerbten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzweigamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Vorngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angestellten.

5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altien-gesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altien-gesellschaft in Berlin W. 8, Budapester Straße 11/12.

6. Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Jange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

b) Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschube abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Knochen, Lehen) sind zu entfernen.

Rohhäute u. v. (§ 1b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfähig (die Häute im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Köhne abge-

**) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberlieferungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Ueberlieferung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

schadet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Schaden zu vermeiden.

a) Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhängender Fleischstücke und nach dem Gefalten - vor dem Salzen - gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegenmeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, die Rohhäute usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverlöschlicher Schrift (durch Stempel oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

b) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Falzen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

c) Bei Rohhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgedrehten, aber nicht gegerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegenmeister festgestellt werden.

d) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7. Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und freigelegt geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzweckungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei dem Lederzweckungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw. § 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle - mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle - ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a) dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Verber.

§ 9. Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Verber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfertigung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung und Zurichtung***) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Vertriebs erfolgen.

b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzweckungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.

c) Das Spalten von Däsen, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weitesten Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt als zur Erreichung gleichmäßiger Däse des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Weimleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Vertriebe eingegerbt werden; die Veräufnerung von Randspalten oder lösgaren Spalten an andere Verberereien oder an Jurisdiktionen ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Däse sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preisliste in der Bekanntmachung Nr. 2 888/7, 17. R. R. U. fertigzumachen.

d) Bei der Veräufnerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preisliste der Bekanntmachung Nr. 2 888/7, 17. R. R. U. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.

e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzweckungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Lederzweckungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Verbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Verarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzweckungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Bordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Beschlagnahme und Meldepflicht. Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzweckungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Bordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

b) Lagerbuchführung. Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede

f) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder, Nr. 2 888/10, 15. R. R. U., wird hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung 2 888/7, 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

***) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Entziehung zu gewärtigen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzweckungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 2 111/11, 16. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Ziegenfelle von 10 Kilogramm Bruttogewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. 2 111/7, 16. R. R. U. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 20. Oktober 1917.

Stellb. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die von dem Herrn Landeshauptmann in Wiesbaden hierher überlieferten gedruckten Waisennachrichten für 1915 werden Ihnen zur Verteilung in Ihrer Gemeinde demnächst zugehen.

Sie wollen die Erhebung von Beiträgen zum Zwecke der allgemeinen Waisenspiele in der üblichen Weise veranlassen.

Die Erhebung der Beiträge hat in der Zeit vom 19. bis 25. November d. J. zu erfolgen.

Die gesammelten Beiträge einschließlich der Ertragnisse der Sammelbüchsen sind binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter Einzeichnung an die Landesbankstellen Dillenburg und Herborn abzuliefern.

Die mit Tinte sauber und übersichtlich geschriebenen Gabenverzeichnisse, in welchen insbesondere die Namen der Geber deutlich einzutragen sind, sind mit der Culturtung der Landesbankstelle versehen, mit bis längstens zum 10. Dezember d. J. einzureichen.

Dillenburg, den 20. Oktober 1917.

Der Königl. Landrat.

Schlechte Butterablieferung; keine Hauschlachtung.

Da manche Landwirte die schuldige Butterablieferung trotz der angebrochenen Nachteile (Entziehung der Zuckerkarten usw.) verweigern und sogar offen erklären, sich hierdurch nicht schrecken zu lassen, ihnen wäre die Butter lieber, wird im bevorstehenden Winterhalbjahr die Genehmigung zur Hauschlachtung solcher Personen versagt werden. Auf dem Landratsamte wird eine Liste derjenigen Kuhhalter geführt, die die ihnen vom örtlichen Wirtschaftsausschusse auferlegte Buttermenge offenbar liefern können, aber aus Mangel an vaterländischem Pflichtgefühl verweigern.

Dillenburg, den 18. Oktober 1917.

Der Königl. Landrat.

Kartoffelablieferung.

Dem Vernehmen nach sind viele Landwirte der Ansicht, daß es in diesem Jahre weniger darauf ankomme, alle überschüssige Kartoffeln zu erlassen und an die Bedarfsstellen abzuliefern. Die Ansicht ist irrig. Vielmehr werden demnächst die Bestände aufgenommen und die Lebereschäfte den Gemeinden zur Ablieferung aufgegeben werden. Zur Vermehrung von Weitererungen rate ich daher dringend, alle Mengen, die über den eigenen Bedarf (einschl. Schound usw.) hinausgehen und nicht auf Bezugsschein verkauft werden, dem Kreislandratsamt: Firma Sattenbach in Herborn, anzubieten. Wenn durch diese freiwillige Abgabe der Differenz keine Pflichterfüllung erfüllen könnte, werden Zwangsauflagen mit ihren Belastigungen für Behörden und Landwirte entbehrlich werden.

Dillenburg, den 21. Oktober 1917.

Der Königl. Landrat.

Nichtfamiliärer Cell.

Die Bedeutung der Lufttreitkräfte an der Front.

Von Hauptmann v. L. Zahn.

Wie man es von alterher bei allen Kriegen gewohnt war, sprengten auch bei Beginn des Weltkrieges Anfang August 1914 die deutschen Reiter als erste über die Grenze, um dem Feinde das Behelms seines Aufmarsches und seiner Grenzfeste zu entreißen; aber bald traten die Flieger mit ihnen in heftigen Wettbewerb, von denen die ersten ihre Maschinen ebenfalls sechs Stunden nach begonnener Mobilmachung flugfertig hatten, und bereits bei der Ausflügelung für den Vormarsch auf Lüttich flogen ihre Flugzeuge bis tief ins Herz von Belgien hinein. Während des ganzen Vordringens der deutschen Heere bis zur Marne leisteten sie der Auffklärung Dienste, die weit über den Rahmen des bisher möglichen hinausgingen.

Mit dem Eintritt in den Stellungskrieg boten sich den Fliegern neue Aufgaben. Es galt nicht nur, den Aufmarsch des Feindes auf den Straßen und Eisenbahnen, das Vorhandensein und die Art von Befestigungen festzustellen, es galt vor allem, die geringsten Einzelheiten und Veränderungen der feindlichen Stellungen zu beobachten, wozu das Lichtbild die Handhabe bot. Denn aus den Veränderungen der vorderen Linien, der Straßen- und Eisenbahnbauten, dem Auftreten und Verschwinden von Lagern schloß der Führer auf Absichten des Feindes, und bei sorgfältiger Beobachtung wird der Angreifer des Hauptzweckes beruht, den er bisher hatte, des Moments der Ueberwältigung; andererseits gewinnt der Angreifer dadurch die Möglichkeit, sich über Art und Stärke der feindlichen Stellung, die er angreifen will, genaueste Auskunft zu holen. Im Stellungskrieg hat der Flieger die Kavallerie als Erkundungsgruppe gänzlich aus dem Felde geschlagen und ausschließlich noch, als im Bewegungskriege, betätigt auf den Fliegermeldungen die Maßnahmen aller Führer von der Obersten Heeresleitung bis zu den Divisionen und der unteren Führung herab.

Hat die Luftwaffe so eine Veränderung der Stellung der Kavallerie bewirkt, so hat sie auf der anderen Seite die Leistungsfähigkeit der Artillerie ganz umgeheuer gesteigert. Solange die Menschheit nur die blanke Waffe kannte, mit

der Mann gegen Mann kämpfte, solange war die Distanz hinter der Kampflinie sozusagen tiefer. Erst mit der Einführung der Schusswaffen beginnt der Kampf der „Vertiefung“ der Schusslinie. Auch der auf die Wirkung auf die zurückgehaltenen Reserven, auf feste Magazine und ruckartige Verbindungen möglich. Aber die Möglichkeit ist durch die Fliegerbeobachtung der Geschosse und Wirkung um ein vielfaches gesteigert, und durch diese hat die Verwendung der neuzeitlichen Waffensätze Sinn bekommen, die nun auf 40 Kilometer und gezieltes und mittels Funkpruch vom Flugzeug aus gesteuertes Feuer mit vernichtender Wirkung abzugeben vermögen.

Wie für die Artillerie, so ist die Luftbeobachtung auch für die Infanterie von höchster Bedeutung, denn nur genaues Kenntnis der gegnerischen Stellungen ist es möglich, Infanterieangriffe so vorzubereiten, daß sie Erfolg versprechen. Ja, vielfach werden Angriffe auf bestimmte Punkte erzwingend eingeleitet, nachdem an der Hand von Luftbeobachtungen der angreifenden Stelle eine als Uebungsmaß dienende Nachbildung derselben gebaut wurde. Und wenn im heißen Kampfe jede andere Verbindung versagt, so ist es der Infanterieflieger, der der Führung die notwendigen Nachrichten über den Stand des Kampfes in der vorderen Linie bringt und für hart bedrängte Teile die ersuchte Unterstützung herbeiführt.

Aber nicht nur als Auge des Heeres hat der Flieger heutzutage Bedeutung, sondern auch mit seiner eigenen Kampfkraft greift er in die Schlacht ein. Mit seinem Maschinengewehr fliegt er der flüchtenden Infanterie daran, trägt Unsicherheit, Verwirrung und Tod in die Reihen des Gegners, dessen Nachruhe er vielleicht schon durch Beobachtung auf seine Unerkunft unruhig gestört und dessen Neutralität er durch Angriff auf den Versorgungszug verflüchtigt.

Es gibt kaum noch ein Gebiet der Kriegsführung, in wovon der Flieger, auf welchem die Tätigkeit des Fliegers nicht von stärkstem Einfluß ist, und je ungehinderter der Flieger seine Aufgaben lösen kann, je mehr andererseits die feindliche Fliegerfähigkeit unterbunden wird, desto höher ist der Sieg. Diese Erkenntnis von der Notwendigkeit des Besitzes der Luftüberlegenheit führt von selbst zum Luftkampf, denn alle Einwirkung von der Erde aus hat bisher nicht vermocht, den feindlichen Flieger ernstlich an der Erfüllung seiner Aufgaben zu verhindern. Der Kampfflieger muß dem Kammeraden die Freiheit schaffen, seinen zahlreichen Gelegenheiten nachzukommen, und wehe der Partei, deren Kampfflieger versagen würden: Bald wäre ihr die Luftüberlegenheit entzogen; bald würden die Führer jeder Maßnahme des Feindes gegenübersehen, blind würde die Artillerie ins Feuer hineinschießen, wehrlos wäre die Infanterie dem Maschinengewehr und der Bombe des feindlichen Fliegers ausgesetzt, und ungehindert würde die Artillerie des Feindes in Gemeinschaft mit seinen Bombengeschwadern hinter die vordere Linie einen Gürtel der Verwüstung legen, durch den kein Nachschub an Versorgung, Munition und Reserven vorgehen werden kann. Unentrinnbare Vernichtung wäre das Ziel des Heeres. Dem Luftbeherrscher aber fällt ein Sieg zu wie er vollständiger und vernichtender bisher undenkbar war.

Die Tagesbeurteilung.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 2. Okt. (B. V.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern schloß gestern der Feuerkampf von Courtray bis zum Canal Comines-Opres wieder zu großer Stärke an und blieb, vielfach zum Trommelfeuer gesteigert, bis zum Morgen heftig!

Heute früh haben nach bisher vorliegenden Meldungen zwischen Draabank und Boelapelle französische-englische Angriffe eingesetzt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Die Artillerieschlacht zwischen Alette-Grand und Brahe wurde unter härtestem Einsatz aller Kampfkräfte tagsüber und mit nur wenigen Pausen auch während der Nacht weitergeführt.

Im mittleren Abschnitt des Chemin-des-Dames war besonders bei Corny das Feuer zeitweilig sehr lebhaft. Auch in der Cham pagne und an der Marne hat sich die Kampfaktivität vermindert.

12 feindliche Flieger und ein Fesselballon wurden zum Abwurf gebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die ganze Insel Dage ist in unserem Besitz. Mehr als 1200 Gefangene und einige Geschütze wurden einbracht, große Vorräte erbeutet.

In neun Tagen führten Armee und Marine die Operationen über See gemeinsam durch, die Desel, Moon und Dage, die Schlüsselplätze der stillen Ostsee, in deutsche Hand brachten.

Ein neuer Beweis der Schlagkraft unseres Heeres und unserer Marine ist erbracht; ihr Zusammenwirken auch hier kann Vorbildlich genannt werden.

Mazedonische Front.

Im Skumbi-Tal entziffen unsere und die verbündeten Truppen den Franzosen im Angriff einige Höhenstellungen und hielten sie gegen starke Gegenstöße.

Auf der Straße Monastir-Resna scheiterten wiederholte Angriffe des Gegners. Der Feuerkampf blieb hier und in breiten Abschnitten auf beiden Wardeausern stark.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Berlin, 2. Okt., abends. (B. V. Amtlich.) Die Feindangriffe in Flandern sind bis auf geringen Geländegewinn bei Belhocq (nördlich von Langemarck) gescheitert; auch an der Straße Menin-Opres brach ein starker englischer Angriff völlig zusammen.

Nordöstlich von Soissons hat sich die Artillerieschlacht nach vorübergehendem Nachlassen am Morgen wieder zu voller Höhe gesteigert.

Die Gesamtbeute auf Desel, Moon und Dage beläuft sich auf mehr als 2000 Gefangene und über 100 Geschütze sowie zahlreiches Kriegsmaterial.

Der österreichische amtliche Bericht.

Wien, 2. Okt. (B. V.) Amtlich wird bekannt:

Ostlicher Kriegsschauplatz: Keine Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz: Weder seit der Roillo-Baltrache, im Pelagino-Tale und Marmolada-Gebiet lebte die Gefechtsaktivität auf. Am Monte Stief gelang die Sprengung eines feindlichen Stützpunktes. Gleichzeitig im Gebirge

Perlen.

Stockholm, 21. Okt. Die Petersburger Telegraphen-Agentur meldet aus Teheran vom 13. d. Mts.: Die diesjährige Reisernte und Getreideernte in Persien ist im ganzen unter Mittelmäßigkeit. Man befürchtet eine Lebensmittellage. In Anbetracht der ersten Lage des Landes ersuchte die Regierung den Schah um unbefristete Vollmacht für Maßnahmen zur Rettung des Landes. Der Schah antwortete, daß er außerstande sei, dem Gesuch ohne Mitwirkung des Landtages seine Zustimmung zu geben. Es beclautet, ist in Anbetracht der schwierigen Lebensmittellage und der Stimmung der Bevölkerung die Stellung der russischen Truppen in Nordpersien unbeständig. Bisher erhob die diplomatische Vertretung Englands in Teheran noch jedesmal erfolgreich Einspruch gegen die längst beabsichtigte Zurückziehung der russischen Truppen, die auch auf die Stellung der englischen Streitkräfte in Südpersien Einfluß haben würde.

Die Geheimnisse des deutschen Angebots über Elsaß-Lothringen.

Genf, 20. Okt. Herr Clemenceau war es, wie erinnerlich, der die Tatsache bekanntgab, daß der Minister des Auswärtigen, Herr Ribot, sich „nach einer lebhaften Unterredung mit einem hervorragenden Deputierten“ veranlaßt gesehen habe, die von ihm als Gewährsmann für das geheime deutsche Angebot Elsaß-Lothringens auf der Rednertribüne der Kammer angebotene „hohe politische Persönlichkeit“ in dem amtlichen Sitzungsbericht zu untersuchen. Das gab Anlaß zu der erneuten Interpellation hierüber und zu der Geheimnisfrage der Kammer, worin die Erklärungen Ribots so lässig ausfielen, daß die Sozialistenführer Sembat in der „Lanterne“ berichtete, der auf die Rettung Ribots bedachte Abg. Dumont vorzog, seine bereits hierfür mit einer Anzahl von Freunden ausgearbeitete Tagesordnung in der Tasche zu behalten, und Herr Ribot sich mit dem Uebergang zu einfachen Tagesordnung begnügen mußte, die seine Beurteilung bedeutete. Nimmt man hierzu noch, was in ihrer Nummer vom 18. ds. Mts. die „Dépêche de Toulouse“ berichtet, so hat man, auch ohne den Bericht der Geheimnisfrage gelesen zu haben, so ziemlich den ganzen Zusammenhang der Dinge. Das genannte Blatt schreibt: Es liegt zunächst die Unterredung vom 12. Oktober zwischen Ribot und Briand vor. Es folgen dann die von ersterem im amtlichen Sitzungsbericht an seiner Rede vorgenommenen Veränderungen. Es liegt ferner das von Berlin veröffentlichte Dementi vor, worin gesagt wird, daß Deutschland niemals daran gedacht habe, Verhandlungen mit Frankreich auf der Grundlage der Zurückgabe Elsaß-Lothringens anzuknüpfen. Es liegen dann endlich Sätze vor, die die Jenseits in dem einen Blatte hat durchgehen lassen, in dem andern aber gestrichen hat, wie z. B. der folgende: „Diese Behauptung (in dem Dementi des deutschen Unterstaatssekretärs) wird Frankreich sonderbar erscheinen, dem doch ein durch die Unterschrift des Kaisers beglaubigter Diplomat das Ersuchen stellte, mit ihm auf schweizerischem Gebiet in Verbindung zu treten.“ — Danach war es also Briand, der mit Ribot die „ziemlich lebhafteste Unterredung“ hatte, nach welcher Ribot seinen Gewährsmann aus dem Stenogramm seiner Enthüllungen wieder verschwinden ließ. Es bleibt also nur noch der Name des „durch die Unterschrift des Kaisers beglaubigten Diplomaten“ übrig, welcher der „hohen politischen Persönlichkeit“ in Frankreich das Anerbieten zu geheimer Zusammenkunft in der Schweiz zwecks Verhandlungen über Elsaß-Lothringen machen ließ, sowie der Name dieser politischen Persönlichkeit in Frankreich, der dieser Vorschlag zuging. Der Name des ersteren wird auch bereits von französischen Blättern angedeutet. Es ist der des Freiherrn von der Landen-Wakenitz, des ehemaligen Vorkämpfers in Paris zur Zeit der deutsch-französischen Verhandlungen über Marokko während des Zwischenfalls von Agadir. Es fehlt nur noch, daß man allen Erstes auch noch die Person eines gewissen ungarischen Juden vorsührt, der mit seinen ebenfalls „vertriebenen“ Beziehungen zu politischen Persönlichkeiten von Bedeutung in beiden Lagern, bald hier, bald dort, als ihr angeblicher „Friedenshändler in partibus“ ein Geschäft für seine Tasche zu machen suchte, um dieses Gerücht von dem deutschen Angebot Elsaß-Lothringens vollständig zu machen, dem Herr Ribot, mehr der Not als dem eigenen Triebe gehorchend, auf der Rednertribüne der Kammer zu Gevatter stand, nachdem bis dahin sein Vorgänger Briand es so klug und weise nur auf den feinen Gebrauch zu beschränken verstanden hat. Man begreift sein Mißvergnügen und seine lebhaften Auseinandersetzungen mit Herrn Ribot darüber vollständig.

Unruhen in Glasgow.

Basel, 20. Okt. (Z.N.) Der schweizerische Pressedienst erzählt von gutunterrichteter Seite, daß es in Glasgow zu schweren Unruhen infolge Ernährungsnotigkeiten gekommen sei. Große Arbeitermassen und alle Arsenalarbeiter befänden sich im Aufstand.

Räumung Gapsals.

Helsingfors, 20. Okt. (W.B.) Meldung der Petersburger Telegr.-Agentur. Die Russen haben die Insel Gagd geräumt und mit der Räumung von Gapsal begonnen. Auf den Mandölnen ist alles ruhig. Der Delegierte des Zentralausschusses der Truppen Wischnowsky, der nach den Ostereinseln geschickt worden war, ist von den Deutschen gefangen genommen worden.

Wie die Russen in Rumänien haufen.

Habaranda, 20. Okt. (W.B.) Wie das „Rusko Slovo“ mitteilt, hat der Vorkämpfer der rumänischen Abordnung in Petersburg, Pratiann, Konowalow eine Note überreicht, wonach die russischen Truppen in Rumänien fast alle rumänischen Waren und Industrieerzeugnisse vernichtet oder weggeführt haben.

Kleine Mitteilungen.

Haag, 22. Okt. Neuter meldet aus Buenos Aires: Die englische Regierung hat dem Grafen Luzburg eine Freigeleit zugestanden. Seine Reise soll mit dem Dampfer „Hollandia“ stattfinden, der im November nach einem an Deutschland grenzenden Lande fährt.

Tagesnachrichten.

Kaiserslautern, 22. Okt. (Z.N.) In Trippstadt ermordete der Gendarmen-Wachmeister Hoffmann den Gendarmen-Bizewachmeister Reichard und erschoss sich dann selbst. Die Tat scheint in Selbstmordrichtung begangen zu sein.

Lokales und Provinziales.

In den Bekanntmachungen, betreffend Einrichtungen gegenüber Nr. 1/3. 17. R.N.N., Dachkupper und Wählableiter Nr. 200/1. 17. R.N.N. und Destillationsapparate Nr. 100/2. 17. R.N.N. ist am 2. Oktober 1917 ein

konnten entkommen, wurden aber noch durch vier unserer Flugzeugführer von den Geschwadern Nr. 77, 89 und 91 angegriffen, die eins von ihnen 5000 Meter hoch erreichten und auf Schußweite angriffen, jedoch durch Erschöpfung ihrer Munition zur Aufgabe des Kampfes gezwungen waren und, im Nebel verirrt, auf freiem Felde landen mußten. Alle andern Luftschiffe über unserm Gebiet wurden von unsern Fliegern angegriffen oder gehebt und abgeschossen, oder soweit flugunfähig gemacht, daß sie landen mußten. Ein sechses Luftschiff wurde am 20. Oktober, 4 Uhr nachmittags, von dem Fliegerkommando freigeschickt; eine Kampffessel nahm die Verfolgung auf, verlor es aber gegen 5 Uhr aus den Augen, als es nach der hohen See davonzog. Wenn dies nicht, was allerdings wahrscheinlich ist, das Luftschiff von Montigny-le-Roi ist, von dem man bisher die Holbe und den Rest der Mannschaft noch nicht aufgefunden hat, so haben die Deutschen am 20. Oktober sechs Luftschiffe verloren. (Anmerkung: Wir verweisen auf den amtlichen deutschen Bericht, nach dem vier Luftschiffe verloren gegangen sind.)

Paris, 20. Okt. (W.B.) Nach dem „Temps“ haben die Zeppeline sich im Nebel verirrt und sich infolge der nach Südosten gerichteten Luftströmung nachdem sie ihre Betriebsstoffe zweifelslos erschöpft hatten, über Frankreich befanden. Bemerkenswerterweise führten die niedergegangenen Zeppeline keine Bomben mit, kamen also nicht, um französische Städte anzugreifen; ihr Sprengstoffvorrat war vielmehr schon über England erschöpft.

Bourbonne-les-Bains, 21. Okt. (W.B.) Gestern um 8 Uhr vormittags verfolgten Jagdflugzeuge zwei Luftschiffe, die über den Ort flogen. Das eine, D. 49, wurde getroffen und ging auf der Gemarkung Lesqueux, zwischen der sogenannten Annonce-Mühle und dem Schloßgut, drei Kilometer von Rue Bourbonne, nieder; die vordere Gondel fiel in den Fluß, der Rest des Luftschiffes blieb in den Bäumen am Ufer des Wassers hängen. Seine Hülle hatte mehrere Löcher. Die Mannschaft, die mit Hilfe von Fallschirmen landete, 19 Mann, darunter 3 Offiziere, konnte ihr Luftschiff infolge des kräftigen Aufstretens dreier dort jugender Bürger nicht zerlegen und wurde durch Gendarmen nach Bourbonne gebracht.

Interfraktionelle Besprechungen.

Berlin, 20. Okt. (Z.N.) Heute vormittag sind die Vertreter der Reichsparteien, der Sozialdemokraten, des Zentrums, der rechtsständigen Volkspartei und der Nationaldemokraten zu der angekündigten interfraktionellen Besprechung zusammengetreten. Der Gegenstand der Unterhandlung bildet die Regierungskrise, deren Lösung durch die Kräfte des Kaisers nach dem Balkan verschoben worden ist.

Kriegsminister v. Stein in Sofia.

Sofia, 21. Okt. (W.B.) Der preussische Kriegsminister v. Stein, der aus Konstantinopel hier ankam, wurde gestern vom König wieder in Audienz empfangen. Darauf hatte er eine Unterredung mit dem Ministerpräsidenten Radoslawow. Abends gab der bulgarische Oberbefehlshaber Scheffow ein Essen.

Schweden und die Erfolge in der Ostsee.

Stockholm, 20. Okt. Ein Veltaufsatz des „Aftonbladet“ beschäftigt sich mit der Lage, in die Skandinavien geraten würde, falls die Entente die Absicht ausführen sollte, die Verteilung von Petersburg vor der Landseite zu übernehmen oder durch Forcierung des Großen Beltes in die Ostsee einzudringen, um dadurch den Zusammenbruch in Russland zu erzwingen. Der Verfasser hält das Eindringen der Ententeslotte in die Ostsee für unwahrscheinlich und führt aus: Der operative Zusammenhang zwischen den Westmächten und Russland kann nur über das nordwestliche Nordland und das schwedische Nordland hergestellt werden. Um eine ähnliche Verbindung in einer weit weniger kritischen Lage herzustellen, operierte die Entente eine Armee auf Gallipoli. Eine nicht unbedeutende Flotte vor den Dardanellen machte gleichzeitig gewaltige Anstrengungen. In Bizadonien begann der Versuch, Griechenland zu unterwerfen. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß man jetzt die schwedische Neutralität höher achtet als die griechische. Zweifellos ist der Zweck der jetzt von Deutschland eingeleiteten Kriegshandlungen, die Entschcheidung gegenüber Russland zu erzwingen. Ebenso deutlich ist aber auch, daß Russlands mögliches Verschwinden aus der Entente dieser unglücklich machen wird, das Kriegsglück noch zu ihrem Vorteil zu wenden. Die Gefahr für Schweden liegt nicht in seiner militärisch-strategischen Lage, denn es ist imstande, sie zu beherrschen; sie liegt vielmehr in dem mangelnden Willen, sich Uebergreifen zu widersehen. Schweden dürfte sich nicht durch eine fertige Tatsache überraschen lassen, ohne die Lage von neuem durchsichtiger und den Beschluß gefaßt zu haben, einer etwaigen gewaltsamen Kränkung seiner Neutralität mit seiner ganzen Kraft entgegenzutreten.

Die neue Regierung in Schweden.

Stockholm, 20. Okt. Die liberalen Blätter äußern gegenüber dem neuen Regierungsprogramm ihre vorbehaltlose Zustimmung. Die konservativen Blätter, wie „Stockholms Dagbladet“, sagen dem Bestreben des neuen Ministeriums nach Aufrechterhaltung der unverbrüchlichen Neutralität ihre lobende Unterstützung zu.

Das gastfreundliche Dänemark.

Kopenhagen, 21. Okt. Ähnlich wie in Norwegen wird von gewisser Seite auch hier in Dänemark ein Fremdengesetz zur Linderung der Wohnungsnot verlangt. Dagegen wendet sich „Politiken“: „Wir würden durch ein solches Gesetz“, meint das Blatt, „etwas Wertvolles vernichten, nämlich Dänemarks und besonders Kopenhagens Bedeutung als Freistadt. Wir konnten während des Krieges manchen vertrieben und verjagten Menschen Obdach gewähren, die hier in unserer Stadt Ruhe und eine Heimat fanden. Ein kleiner ausgeprägter Teil dieser Fremden waren sicher Schwindler, Abenteurer, Spione und anderes Paß, aber die große Mehrzahl waren Flüchtlinge, die, seien sie wohlhabend oder arm, höchst unglücklich gestellt gewesen wären, falls wir ihnen kein Asyl geboten hätten. Es kommt ja auch ein Tag nach dem Krieg, da wird es von Bedeutung für Dänemark anzusehen und Beurteilung sein, wenn man zu dieser Zeit von uns sagt und weiß, daß wir das einzige Volk in Europa waren, das während des Krieges, so lange die Verhältnisse es zuließen, den Verdrängten aus allen Ländern Gastfreundschaft gewährte. Das Bewußtsein dessen wird uns selbst mit Zufriedenheit erfüllen.“

Spanien.

Madrid, 21. Okt. Der Kommandant, zwei Offiziere und Unteroffiziere des in Ferrol internierten deutschen Unterseebootes 23 sind in Madrid angekommen und nach kurzem Aufenthalt nach ihrem neuen Internierungsort Alcala de Henares weitergereist.

erfahrene Stoßtruppe drangen bis in die zweite Reihe vor, fügten dem Gegner schwere blutige Verluste zu und zogen mit einigen Gefangenen wieder in die Schlucht zurück.

Kriegshauptquartier: Ein am westlichen Stambul, serbisch-ungarischen und deutschen Truppen gegenüber brachte uns in den Besitz einiger französischer

zur See: Am 18. Oktober unternahmen Teile der französischen Seestreitkräfte unter der Führung des Kreuzers „Sibadria“, in dessen Verlauf kein Schiff gesichtet wurde, obwohl sich unsere Flotte in der Nähe der italienischen Küsten aufsuchte. Einheiten am 19. morgens blieben wirkungslos. Ein Angriff wurde in Brand geschossen und mehrere Flugzeugträger besaßen die weit in Südwesten unserer Schiffe erschienenen überlegenen Seestreitkräfte mit Bomben, wobei ein italienischer Kreuzer durch eine nicht bei ihm eingeschlagene Bombe zerstört wurde. Unsere Seestreitkräfte sind vollständig und unbeschädigt zurück.

Der bulgarische amtliche Bericht.

22. Okt. (W.B.) Amtlicher Heeresbericht vom 22. Okt. (W.B.) Am 21. Oktober wurde die Artillerieaktivität. Die feigere Heftigkeit westlich von Vukos, südlich von Hadzard und Dolan-See. In dem letzteren wurde das Geschützfeuer in Trommelfeuer über. In dem Schützengraben westlich von Vukos bemerkte die Front: Bei Dolan Feueraktivität. Ein neuer feindlicher Erkundungsabteilung, die in mehreren Richtungen dem rechten Donauufer am Rande des Sees zu nähern versuchte, wurde vereitelt.

Der türkische amtliche Bericht.

Konstantinopel, 22. Okt. (W.B.) Amtlicher Bericht vom 22. Okt. (W.B.) Am 21. Oktober wurde die Artillerieaktivität. Die feigere Heftigkeit westlich von Vukos, südlich von Hadzard und Dolan-See. In dem letzteren wurde das Geschützfeuer in Trommelfeuer über. In dem Schützengraben westlich von Vukos bemerkte die Front: Bei Dolan Feueraktivität. Ein neuer feindlicher Erkundungsabteilung, die in mehreren Richtungen dem rechten Donauufer am Rande des Sees zu nähern versuchte, wurde vereitelt.

Die amtlichen Berichte der Gegner.

Österreichischer Bericht vom 21. Oktober: Nach dem Bericht der Artillerieaktivität. Die feigere Heftigkeit westlich von Vukos, südlich von Hadzard und Dolan-See. In dem letzteren wurde das Geschützfeuer in Trommelfeuer über. In dem Schützengraben westlich von Vukos bemerkte die Front: Bei Dolan Feueraktivität. Ein neuer feindlicher Erkundungsabteilung, die in mehreren Richtungen dem rechten Donauufer am Rande des Sees zu nähern versuchte, wurde vereitelt.

Österreichischer Bericht vom 21. Oktober: An allen Fronten wurden die Artillerieaktivität. Die feigere Heftigkeit westlich von Vukos, südlich von Hadzard und Dolan-See. In dem letzteren wurde das Geschützfeuer in Trommelfeuer über. In dem Schützengraben westlich von Vukos bemerkte die Front: Bei Dolan Feueraktivität. Ein neuer feindlicher Erkundungsabteilung, die in mehreren Richtungen dem rechten Donauufer am Rande des Sees zu nähern versuchte, wurde vereitelt.

Der Krieg zur See.

22. Okt. (Z.N.) Die Admiralität meldet, daß die Besatzung des englischen Geleitzuges in der Ostsee 135 Offiziere und Mannschaften der Besatzung umfassen.

22. Okt. (W.B.) Meldung des Wiener Korrespondenten. Ein englischer Zeitungsbericht vom 11. Oktober: Ein italienischer halbamtlicher Bericht gibt heute mit Sicherheit festgestellt ist, daß in Adriatischen 11 feindliche Unterseeboote versenkt wurden. Zahlreiche andere, deren Verlust nicht festgestellt werden konnte, sind ebenfalls versenkt worden. Die italienische Marine hat seit Kriegsausbruch die Hälfte der angegebenen Zahl von U-Booten verloren, während die deutsche Marine in diesen Verlust eines einzigen Unterseebootes zu verzeichnen hat.

Der Luftkrieg.

20. Okt. (W.B.) Reutermeldung. Amtlich. Ein Luftangriff von gestern abend wurden 27 Personen getötet und 53 verwundet. Es wurde auch ein großer Schaden anrichtet.

Der Luftangriff auf England.

22. Okt. (W.B.) Die bisher eingegangenen Meldungen lassen annehmen, daß 11 von England gekommenen französischen Geschützen überlegen haben. Das an durch einen feindlichen Luftangriff hat einen großen Teil von England ausgedehnt, aber ein Ende genommen. Bei Tagesanbruch waren die Luftschiffe über Frankreich, drei, die einander in der Nähe von Vukos, südlich von Hadzard und Dolan-See. In dem letzteren wurde das Geschützfeuer in Trommelfeuer über. In dem Schützengraben westlich von Vukos bemerkte die Front: Bei Dolan Feueraktivität. Ein neuer feindlicher Erkundungsabteilung, die in mehreren Richtungen dem rechten Donauufer am Rande des Sees zu nähern versuchte, wurde vereitelt.

Nachtrag Nr. 17. 17. Okt. erschienen. Die Änderungen gegenüber den bisher gültigen Bekanntmachungen bestehen im wesentlichen in Preisänderungen. Für Nachhaken, Nippelsteine und Destillationsapparate haben die Preisänderungen rückwirkende Kraft. Außerdem wird für Einrichtungsgegenstände ein Zuschlag von 1.— Mark für 1 Kilogramm gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung bis zum 31. Oktober 1917 erfolgt. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der üblichen Weise durch Anschlag und durch Abdruck in den Tageszeitungen erfolgt. Außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung in einer der nächsten Nummern des Kreisblattes einzusehen.

Am 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung (Nr. 2. 888/7. 17. Okt.), betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder an Stelle der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachungen Nr. 6. 888/7. 16. Okt. vom 5. August 1916 und Nr. 2. 888/3. 17. Okt., vom 1. April 1917 getreten. Die Höchstpreise für Leder sind verändert und teilweise herabgesetzt worden. Außerdem sind umfangreiche Bestimmungen über die Verwertung des Leders getroffen worden, durch die nach Möglichkeit auf eine Verbesserung der Ware hingewirkt werden soll. Während bisher gewisse Lederarten noch nicht von der Beschlagnahme erfasst waren, ist nunmehr alles Leder in jeder Form (auch Abfälle), soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Juristerei oder Gerbereivereinigung befindet, beschlagnehmbar. Die Veräußerung und Ablieferung des beschlaggenommenen Leders ist genau geregelt. Die Bekanntmachung enthält eine große Zahl wichtiger Einzelbestimmungen. Ihr Wortlaut ist in einer der nächsten Nummern im amtlichen Teil einzusehen.

Mit dem 20. Oktober 1917 ist eine neue Bekanntmachung (Nr. 2. 111/7. 17. Okt.), betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Grobviehhäuten und Rohhäuten, in Kraft getreten, durch die die bisher geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 6. 111/7. 16. Okt. vom 31. Juli 1916 sowie ein Teil der Bekanntmachung Nr. 2. 111/11. 16. Okt. vom 20. Dezember 1916 außer Kraft gesetzt werden. Die neue Bekanntmachung weist gegenüber den bisher in Geltung gewesenen Anordnungen nicht unwesentliche Änderungen auf. Die Veräußerungserlaubnis des beschlaggenommenen inländischen Gefälles bleibt auch fernerhin genau geregelt, so daß weiter alle aus dem Inlande stammenden Häute und Felle gegen die der Deutschen Rohhaut-Wirtschaftsgesellschaft und der Kriegseleder-Wirtschaftsgesellschaft zusammenlaufen. Im einzelnen ist jedoch die Veräußerungserlaubnis jetzt vor allem nach dem Gesichtspunkt geregelt worden, daß möglichst ein weiterer Transport des Gefälles vermieden und eine möglichst beschleunigte Weiterleitung des Gefälles aus der Hand des Schlächters bis zur Gerberei herbeigeführt wird. Auch die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführten Häute und Felle unterliegen der Beschlagnahme. (Ihre Freigabe kann von Fall zu Fall auf besonderen Antrag erfolgen.) Gleichzeitig wird auch eine neue Bekanntmachung (Nr. 2. 700/7. 17. Okt.), betreffend Höchstpreise von rohen Grobviehhäuten und Rohhäuten, veröffentlicht, durch die die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 6. 700/7. 16. Okt. vom 31. Juli 1916 ersetzt werden sollen. In der neuen Bekanntmachung sind nicht nur die Preise gegenüber der alten verändert, sondern vor allem genauere Bestimmungen über die bei Beschädigung des Gefälles vorzunehmenden Abzüge getroffen und die Klasseneinteilung des Gefälles in einigen Punkten geändert worden. Diese neue Höchstpreisbekanntmachung tritt jedoch nur für das vom 20. Oktober 1917 an entstehende Gefälle sofort in Kraft, während für das vor diesem Zeitpunkt entstandene Gefälle die alten Höchstpreisbestimmungen bis zum 1. Dezember 1917 gültig bleiben. Beide neuen Bekanntmachungen enthalten eine große Anzahl von Einzelbestimmungen, deren genaue Kenntnis für alle beteiligten Klassen dringend erforderlich ist. Ihr Wortlaut ist bei den Landratsämtern, Bürgermeistereien und Polizeibehörden, sowie im amtlichen Teil unserer heutigen Nummer einzusehen.

Am 23. Oktober 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. 1. 1/10. 17. Okt., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden, sowie Meldepflicht über Papiergarnherstellung unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachung Nr. 3. III. 4000/12. 16. Okt., betreffend Beschlagnahme von Natron (Sulfit-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn vom 1. Febr. 1917 in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung wird beschlaggenommen: alles Spinnpapier, ferner alles Papiergarn, Zellstoffgarn und aller Papierbindfäden, welche aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Fasern hergestellt sind, soweit sie sich nicht z. B. des Infrastretens der Bekanntmachung im Besitze von Fäbriern oder Webern (einschließlich Spinnwebern) befinden. Ausgenommen von der Bekanntmachung sind Erzeugnisse, die aus Papier und Vastfasern bestehen. Diese unterliegen auch künftig den Bestimmungen der Bekanntmachungen Nr. III. 3000/9. 16. Okt. vom 10. Nov. 1916 und Nr. III. 3000/8. 17. Okt. vom 4. August 1917. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Spinnpapier erlaubt; jedoch nach dem 5. November 1917 nur gegen den vorgeschriebenen Bezugschein. Die Veräußerung von Papiergarn, Zellstoffgarn usw. ist zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden unter besonderen Bedingungen gestattet. Ferner dürfen Natronzellstoffhaltige Garne, reine Sulfitgarne und Bindfäden veräußert und geliefert werden, sofern die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Bedingungen innegehalten werden. Jede hiernach erlaubte Lieferung ist an die Anschaffung bereits festgesetzter oder noch festzusetzender Höchstpreise oder sonst vorgeschriebener Höchstpreise nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Bekanntmachung gebunden. Ebenso ist ungeschadet der Beschlagnahme, eine Veräußerung der beschlaggenommenen Stoffe unter besonderen angegebenen Bedingungen gestattet. Die Hersteller von Papiergarn werden einer Meldepflicht unterworfen. Ausnahmen von den Vorschriften der Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, auf Grund schriftlicher mit Begründung versehenen Anträge an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section 10, bewilligt werden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen und wird im amtlichen Teil in einer der nächsten Nummern veröffentlicht werden.

Auszeichnung. Maschinerie August Roth (Sohn des Parier Kar. Roth von hier), wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet.

Haiger, 22. Okt. Dem Unteroffizier und Acaufahres Gustav Schmidt von hier wurde im Westen das Eiserne Kreuz 2. Kl. verliehen.

Niedersfeld, 22. Okt. Dem Prokuristen und Betriebsführer der Frankfurter Eisenwerke, Adolf Schütte, Emil Heun von hier, wurde das Verdienstkreuz für Kriegsdienste verliehen.

Herborn. Die Brauerei Schneider hier ist käuflich an Herrn Haubach in Dillenburg übergegangen.

Siegen, 22. Okt. Wir zeigten in der letzten Nummer mit, daß vom 1. November an die D-Züge auf unseren Bahnstrecken ausfallen würden. So hatte tatsächlich die Eisenbahndirektion bestimmt und bereits die nötigen Anweisungen gegeben. Den eidenklichsten Vorstellungen der Siegener Handelskammer aber ist es gelungen, die Maßnahme noch im letzten Augenblick wieder rückgängig zu machen. Wie uns mitgeteilt wird, werden die D-Züge auch nach dem 1. Nov. weiter fahren. (Sieg. Stg.)

Frankfurt a. M., 22. Okt. (W. A.) Heute früh gegen 12 Uhr erschien ein feindlicher Flugzeug im Nordwestbereich. Er erzielte einige Schußsperrfeuer und verschwand, ohne Bomben abzuwerfen, nach Westen.

Biesbaden, 21. Okt. Das Zeichnungsergebnis bei der Hauptstelle der Nassauischen Landesbank einschließlich der Landesbankstellen für die jetzige Kriegsanleihe stellt sich auf 54 1/2 Millionen Mark. Für die sechste Kriegsanleihe waren 56 1/2 Millionen Mark gezeichnet worden. Die Gesamtzeichnungen bei der Nassauischen Landesbank mit ihren Landesbankstellen für alle sieben bisherigen Kriegsanleihen erreichen damit die Höhe von 330 1/2 Millionen Mark.

Kassel, 21. Okt. Infolge von Zeitungsanzeigen in auswärtigen Blättern fanden sich hier viele Personen von auswärts ein, um einer Pferdeversteigerung des „Frankfurter Militär-Pferdedepots“ im „Gasthaus zum goldenen Stern“ beizuwohnen. Die Kaufstehhaber mußten erfahren, daß sie das Opfer eines Schwindlers geworden waren. Von einem Pferdemarkt kaufte hier niemand etwas. Der Gauner schloß gedöckelt einem Gasthausbesitzer einen Brief mit einem Fünfmarschein und bittet um Aufgäbe der Anleihe bei einer am Ort gelefenen Zeitung. Offenbar handelt es sich um denselben unterschämten Gauner, der vor einiger Zeit eine Anzahl Leser des „Kass. Boten“ beschwindelt hat.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 21. Okt. (W. A. Amtlich.) Durch kriegerische Maßnahmen der Mittelmächte sind im Monat September insgesamt

672 000 Brutto-Register-Tonnen

des für unsere Feinde nutzbaren Handelschiffraums versenkt worden. Damit erhöhen sich die bisherigen Erfolge des uneingeschränkten U-Bootkrieges auf

6 975 000 Brutto-Register-Tonnen.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Berlin, 21. Okt. (W. A. Amtlich.) Der in der Nacht vom 18. zum 19. ds. Mts. auf Dänkirchen-Reede torpedierte englische Monitor ist, wie aus später eingelaufenen Meldungen der beteiligten Streitkräfte hervorgeht, durch den Angriff unserer Torpedoboote zum Sinken gebracht worden.

Berlin, 21. Okt. (F. U.) Amtlich. Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz wurden durch die Tätigkeit unserer U-Boote wiederum

15 000 Brutto-Register-Tonnen

versenkt. Unter den vernichteten Schiffen befanden sich ein bewaffneter ansehender mit Erz beladener Dampfer, ferner die englischen Schoner „Gala Galopone“ mit Kohlenladung und „Joshua“ mit Porzellanerde nach Dieppe. Eines unserer U-Boote hatte im englischen Kanal ein Gefecht mit einer U-Boot-Falle in Gestalt eines perfekt bewaffneten Dreimastschoners, in dessen Verlauf der Segler zwei Treffer erlitt, einen durch die Takelage und einen zweiten in den Schiffsraum. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Budapest, 21. Okt. (F. U.) Staatssekretär v. Kálmán hatte in Budapest Gelegenheit, mit Personen des ungarischen politischen Lebens einen Gedankenaustausch zu führen. Kühnmann äußerte sich über seine Soffieter und Konstantinopeler Eindrücke sehr beschiedigt. Ueber den Ausgang des Krieges sprach Kühnmann im Tone unbedingter Zuversicht.

Basel, 21. Okt. (F. U.) Laut „Homme en Chaine“ soll die Opposition Anfang dieser Woche eine neue Interventionen-Debatte veranlassen, in der von Ribot nach einmal Aufklärungen über seine Andeutungen in der elsaß-lothringischen Frage verlangt werden.

Rieth, 21. Okt. (F. U.) Die „Stampa“ schreibt: Die Zahl der Versenkungen der nach italienischen Häfen bestimmten Kohlenfahrer habe in der ersten Hälfte des Oktober einen Rekord erreicht. Von 14 in dieser Zeit in Genoa fälligen Kohlendampfern sind nur drei angetroffen.

Amsterdam, 21. Okt. Der Mangel an geschulten englischen Seeleuten für die überseeische Schifffahrt wird, einer Liverpooler Meldung zufolge, immer größer. Die vielfachen Schiffsunfälle in der letzten Zeit werden auf die mangelnde Schulung der Besatzung und Aufstellung alter Jahrgänge zurückgeführt.

Amsterdam, 21. Okt. (F. U.) Aus Petersburg erfährt die „Times“, daß die Betriebe aller größeren, sich mit Herstellung von Munition beschäftigenden Fabriken bereits aus Petersburg entfernt sind; man befürchtet, daß Zeppelinangriffe nun bald auch über der Hauptstadt stattfinden werden.

Stockholm, 21. Okt. Seit dem Märsch von Riga durchziehen raubende und plündernde Soldatenhaufen ganz Schweden. Jede Nacht ist der Himmel rot von den von Soldaten angestrichen Gutschiffen und Dörfern. Nacht werden Umarmen geraubten Gutes nach Russland besördert. Sogar in den Städten werden am Tage Wohnungen ausgeraubt. Viele Bettelische Banken und Kreditkassen wurden aller Bargelder beraubt. Die Morde werden täglich größer an Zahl. Die Frauen sind nicht einmal in ihren eigenen Wohnungen vor den Soldaten sicher.

Für den Textteil verantwortlich: Dr. C. Troß

Urlisten
für die Schiffs- und Gewerkschaften
vorrätig in der
Buchdruckerei E. Weidenbach,
Dillenburg.

Die Gemeinde Eschenbach sucht auf sofort einen zuverlässigen
Schafhirten.
Meldungen an
Thomas Born,
Eschenbach bei Reiphen.

Anmeldung der Kartoffelernte

Diejenigen, die mit der Anmeldung ihrer Ernte im Rückstand sind, werden ersucht bis Donnerstag, den 25. ds. Mts., mittags 12 Uhr persönlich nachzuholen, andernfalls strenge Eintritt.

Dillenburg, den 23. Oktober 1917.
3727 Der Bürgermeister

Bestellungen
auf
Weißkalk zum Düngen
werden noch entgegen-
genommen.
Ernst Rompf.

2 Ctr. gute Äpfel
zu kaufen gesucht.
Näheres Geschäftsstelle.

3 J. Schweiz. Ziege
zu verkaufen. (3723)
Frau Herm. Roth,
Dillenburg.

Ein gute hornlose
Gaunenziege
zu kaufen gesucht.
Angebote an (3726)
Rehler, Marbachstr. 12.

Stiftendreschmaschine
für Handbetrieb, ein Benzol-
motor 3-6 PS. sucht zu
kaufen G. Munderbach,
Daaden.

Ackerleine
verloren
vom Köppel nach den
Eheuren. Gegen Belohnung
abzugeben (3720)
Hauptstraße 42.



Wohlar-Brand
Konsumwaren
Eingetroffen

Speise-S
vom Kriegsm...
veranlaßt, daß eine
zugute Beförderung
einzutreten hat.
reichlich vorhanden
großen Absatz
uns den bisherigen
kaufpreis von
per Pfund auf
gesichert. Es besteht
Grund zur Be...

Tüchtiger m

Bäcker
kann sofort eintr...
ernde Stellung.

Der Vor
Bis zu
25 Jhr. Galt
auf Bezugsschein
fortige Bezahlung
gesucht. Angebr...
H 3712 an die
stelle dieser Zg.

Nachruf

Am 2. Oktober fiel im Kampf fürs Vaterland im Alter von 21 Jahren unser Kamerad und Freund

Musketier Gustav Gall

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse
In unsern Herzen wird er allezeit weiterleben

Donnsbach, 23. Oktober 1917.

Emil Braas
Gustav Houpel
Heinrich Krenzen
Louis Halfmann.

Danksgiving.

Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme bei dem Hinscheiden unsern teuren Entschlafenen sagen wir unsern innigsten Dank.

Namens der trauernden Angehörigen
Heinr. Friedr. Moos
Alara geb. Braas.

Donnsbach, den 22. Oktober 1917.

Todes-Anzeige.

Heute Mittag verschied unerwartet nach langem Krankenlager unser einziges liebes

Mannchen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen
Wilhelm Schneider z. St. im
Minna Schneider geb. Weber
Familie Fr. Aug. Schneider
Familie Aug. Weber.

Haiger, den 21. Oktober 1917.
Die Beerdigung findet Mittwoch, nachmittags 3 1/2 Uhr statt.